

**Bezirkstarifvertrag
über die Ausbildungs- und Prüfungspflicht
der Beschäftigten nach § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD
vom 10. November 2008**

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,

und

(getrennt abgeschlossen mit)

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- Landesbezirk Rheinland-Pfalz -

sowie

dbb tarifunion

wird gemäß § 17 Abs. 1 TVÜ-VKA in Verbindung mit § 6 der Anlage 3 zum BAT folgendes vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz im Verwaltungs- und Kassendienst.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Beschäftigte in Versorgungs-, Nahverkehrs- und Hafenbetrieben sowie für Beschäftigte in Sparkassen.

§ 2 Ausbildungs- und Prüfungspflicht

- (1) Für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 6 oder 8 ist eine Erste Prüfung abzulegen.
- (2) Für die Eingruppierung in die Entgeltgruppen 9 bis 12 ist eine Zweite Prüfung abzulegen.
- (3) ¹Die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24. Juni 1975 vorausgesetzten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse gelten durch die Erste Prüfung als nachgewiesen. ²Die nach den Tätigkeitsmerkmalen des in Satz 1 genannten Tarifvertrages vorausgesetzten gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse gelten durch die Zweite Prüfung als nachgewiesen.

§ 3 Ausnahmen

- (1) ¹Die Ausbildungs- und Prüfungspflicht (§ 2) entfällt mit der Vollendung des 40. Lebensjahres. ²Dies gilt nicht, wenn den Beschäftigten vor Vollendung des 40. Lebensjahres ausdrücklich Gelegenheit zur Teilnahme an der Ausbildung und Prüfung gegeben worden ist und die Beschäftigten von der Ausbildung und Prüfung aus Gründen, die sie zu vertreten haben, keinen Gebrauch gemacht haben.
- (2) Von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht (§ 2) sind ferner Beschäftigte befreit, die
 - a) in einem Spezialgebiet besonders herausragende Fachkenntnisse aufweisen und in diesem Spezialgebiet beschäftigt werden,
 - b) Tätigkeiten auszuüben haben, für die in den Tätigkeitsmerkmalen eine abgeschlossene Fachausbildung vorausgesetzt wird,
 - c) außerhalb des kommunalen Bereichs eine oder mehrere Prüfungen abgelegt haben, die den Prüfungen nach § 2 gleichwertig sind.
- (3) Für die Auszubildenden, die die Abschlussprüfung Verwaltungsfachangestellte/r nach der Verordnung vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1029) erfolgreich abgelegt haben, gilt diese Prüfung als Erste Prüfung im Sinne von § 2 Abs. 1.

§ 4 Lehrgänge und Prüfungen

- (1) Die Durchführung der Lehrgänge und Prüfungen obliegt den Kommunalen Studieninstituten nach Maßgabe einer einheitlichen Schul- und Prüfungsordnung, in der auch die Stundenzahl der Lehrgänge für die Erste und Zweite Prüfung unter Berücksichtigung von Absatz 2 festgelegt wird.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang für die Zweite Prüfung berechtigt die/den Beschäftigte/n, die Berufsbezeichnung "Verwaltungsfachwirt/in" zu führen.

§ 5 Prüfungsausschüsse

- (1) ¹Die Prüfungsausschüsse umfassen je neun Mitglieder, von denen drei von den vertragsschließenden Gewerkschaften benannt werden. ²Die Gewerkschaftsvertreter müssen im kommunalen Verwaltungsdienst tätig oder tätig gewesen sein und mindestens die Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst, die Zweite Prüfung (§ 2 Abs. 2) oder eine vergleichbare Prüfung (z.B. Dipl.-Betriebswirt/in) abgelegt haben.
- (2) ¹Die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeiten erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses. ²Dabei sind die Vertreter der vertragsschließenden Gewerkschaften angemessen zu beteiligen.

§ 6 Unterrichtsgebühren, Prüfungsgebühren und Fahrtkosten

- (1) ¹Die Unterrichtsgebühren, Prüfungsgebühren und Fahrtkosten werden vom Arbeitgeber übernommen, sofern die/der Beschäftigte eine prüfungspflichtige Tätigkeit (§ 2) auszuüben hat. ²In sonstigen Fällen können die in Satz 1 genannten Aufwendungen vom Arbeitgeber übernommen werden.
- (2) ¹Die/Der Beschäftigte ist verpflichtet, die Aufwendungen des Arbeitgebers nach Absatz 1 zurückzuzahlen, wenn sie/er innerhalb von drei Jahren nach der Prüfung auf eigenen Wunsch oder aus ihrem/seinem Verschulden aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. ²Die Höhe des zurückzuzahlenden Betrages vermindert sich um je 1/36 für jeden vollen Kalendermonat, für den die/der Beschäftigte nach Ablegung der Prüfung von ihrem/seinem Arbeitgeber Entgelt (§ 15 TVöD) oder Entgeltfortzahlung (§ 21 TVöD) erhalten hat.
- (3) Die Rückzahlungspflicht nach Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die/der Beschäftigte den Lehrgangsbefuch vor der Prüfung aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, aufgibt und innerhalb von drei Jahren nach diesem Zeitpunkt aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Der Arbeitgeber soll auf die Rückforderung verzichten, wenn diese für die/den Beschäftigten eine unbillige Härte darstellen würde.

- (4) Die Rückzahlungspflicht nach den Absätzen 2 und 3 besteht nicht,
 - a) wenn der Arbeitgeber hierauf ausdrücklich durch schriftliche Mitteilung gegenüber der/dem Beschäftigten verzichtet,
 - b) wenn die Beschäftigte wegen Schwangerschaft oder wegen Niederkunft gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,
 - c) wenn das Arbeitsverhältnis fristgerecht zum Ende der Elternzeit gekündigt wird.

§ 7 Zulassung zu Lehrgängen

Sofern Beschäftigte keine prüfungspflichtige Tätigkeit (§ 2) ausüben, sollen grundsätzlich folgende Mindestwartezeiten zurückgelegt werden:

a) Lehrgang für die Erste Prüfung:

Ein Jahr, gerechnet vom Tag der Einstellung an.

b) Lehrgang für die Zweite Prüfung:

1. Nach Bestehen der Ersten Prüfung mit der Note

sehr gut oder gut	- keine Wartezeit
befriedigend	- zwei Jahre Wartezeit
ausreichend	- drei Jahre Wartezeit.

2. Beschäftigte, die die Abschlussprüfung Verwaltungsfachangestellte/r nach der Verordnung vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1029) erfolgreich abgelegt haben, müssen eine zweijährige hauptberufliche Tätigkeit als Beschäftigte im öffentlichen Dienst nach Ablegen der Prüfung nachweisen, bevor die Wartezeiten nach Nr. 1 zu laufen beginnen.

3. ¹Eine Wartezeit von drei Jahren gilt für diejenigen Beschäftigten, die keine Erste Prüfung abgelegt haben, aber bereits in Entgeltgruppe 6 oder höher eingruppiert sind. ²Die Wartezeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 6 TVöD. ³Für Beschäftigte, die die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzen, beträgt die Wartezeit nach Satz 1 zwei Jahre.

§ 8 Zulage

(1) ¹Hat ein/e Beschäftigte/r die für ihre/seine Eingruppierung nach § 2 vorgeschriebene Prüfung nicht abgelegt, ist ihr/ihm alsbald die Möglichkeit zu geben, Ausbildung und Prüfung nachzuholen. ²Besteht hierzu aus Gründen, die die/der Beschäftigte nicht zu vertreten hat, keine Möglichkeit oder befindet sich die/der Beschäftigte in der Ausbildung, erhält sie/er mit Wirkung vom Ersten des vierten Monats nach Beginn der maßgebenden Beschäftigung eine persönliche Zulage. ³Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Tabellenentgelt (§ 15 Abs. 1 und 2 TVöD), das sie/er jeweils erhalten würde, wenn sie/er zu diesem Zeitpunkt in der ihrer/seiner Tätigkeit entsprechenden Entgeltgruppe eingruppiert wäre, und dem jeweiligen Tabellenentgelt (§ 15 Abs. 1 und 2 TVöD) ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe gewährt.

(2) Sonstige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, die von der Entgeltgruppe abhängen, richten sich während der Zeit, für die die Zulage nach Absatz 1 gezahlt wird, nach der der Tätigkeit der/des Beschäftigten entsprechenden Entgeltgruppe.

- (3) Die Zulage entfällt vom Ersten des folgenden Monats an, wenn die/der Beschäftigte entweder
- a) die Prüfung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden hat oder
 - b) nicht an der ihrer/seiner Tätigkeit entsprechenden Ausbildung und Prüfung teilnimmt, nachdem ihr/ihm die Möglichkeit hierzu geboten worden ist.
- (4) ¹Die Zulage entfällt ferner, wenn die/der Beschäftigte nach bestandener Prüfung in die ihrer/seiner Tätigkeit entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert wird. ²In diesem Fall erhält die/der Beschäftigte das Entgelt, das sie/er erhalten hätte, wenn sie/er in dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert wäre.
- (5) ¹Beschäftigte, denen am 30. November 2008 eine Zulage nach § 2 der Anlage 3 zum BAT zusteht, erhalten nach dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages eine Besitzstandszulage nach den bis zum 30. November 2008 geltenden Regelungen, solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage unter Berücksichtigung der Absätze 3 und 4 zu zahlen ist. ²Soweit sich bei entsprechender Anwendung von Absatz 1 Satz 3 am 1. Dezember 2008 eine Zulage ergäbe, die höher ist als die Besitzstandszulage nach Satz 1, wird die Zulage nach Absatz 1 Satz 3 gezahlt.

§ 9 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entgeltordnung.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages tritt der Bezirkstarifvertrag über die Ausbildungs- und Prüfungspflicht der Verwaltungsangestellten vom 27. Oktober 1998 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 30. November 2001 außer Kraft.

gez. Unterschriften